Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 26. Февраля 1862. **№ 24.** **Montag**, den 26 Februar 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bericht über die 267. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 14. Februar 1862.

Der Präsident legte der Versammlung das neuerschienene erste Heft des 10. Bandes der „Mittheilungen aus der livländischen Geschichte" vor und verbreitete sich darauf über die vor kurzem herausgegebene zweite Abtheilung der „Est- und Livländischen Brieflade, umfassend die schwedische und polnische Zeit. Erster Band 1561—1650, von C. Pabst und Baron R. v. Toll. Reval 1861." Er hob hervor, mit welcher unvergleichlichen Mühe, mit welchen großen Opfern an Zeit und Geld Hr. Baron Toll darauf hinarbeitete, die noch erhaltenen Güterdocumente ältester Zeit, mit Einschluß der schwedischen Periode an's Tageslicht zu fördern und dadurch zur Erweiterung inländischer Personenkunde zunächst seiner Heimath, Estlands, dann aber auch Livlands, soviel ihm zugänglich, beizutragen. Wir, die Angehörigen der größten Provinz unter den baltischen Landen mußten es mit einem peinlichen Gefühle eingestehen, daß wir darin gerade von der kleinsten Provinz übertroffen worden und mußten bedauern, daß uns noch immer ein Baron Toll fehlt. An Männern, die Gleiches aus dem reichen hier am Orte in verschiedenen Archiven vorhandenen Materiale, gern und mit Liebe liefern — möchten; könnte und möchte es uns wohl nicht mangeln, es mangele aber an den Mitteln zur Bewerkstelligung der Veröffentlichung, — und die zu erlangen, habe es bis jetzt nicht gelingen wollen oder nicht glücken können, weil sich der rechte Mann, dem bei eigenem Interesse für den Gegenstand nachhaltiger Einfluß auf Andere zu Gebote stehe, noch nicht habe finden lassen. Er richte daher das dringende Gesuch an die Versammlung, ein Jeder möge in seinem Kreise ausschauen, ob er nicht irgend eine Persönlichkeit gewinnen könne, die reges Interesse für diesen Gegenstand als nothwendige Erweiterung der v. Hagemeisterschen „Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands" fasse und sich dabei betheiligen wolle. An Vorarbeiten für ein derartiges Werk fehle es nicht. Zum Beweis, daß auch im Auslande die Ansicht über den Werth von dergleichen Documenten getheilt werde, referirte der Präsident über eine ihm unlängst von dem Herrn Dr. Aull in Wismar übersandte Abschrift eines demselben im Original vorgelegenen inländischen Güterdocuments, dessen Inhalt bisher unbekannt gewesen. Es betrifft den Verkauf des Hofes Sutz, d. i. Suitzhof jetzt Krüdenershof im Kambyschen Kirchspiel von Jürgen Folckersam an Jürgen Wrangell, Helmolds Sohn und seiner Tochter Brigitte Folckersam. Anno 1547. Für die Sammlungen waren eingegangen: Von dem Vereine für Mecklenburgs Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher und Jahresbericht 26r. 1861. — Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger 1861, Nr. 12. — Von dem Naturforschenden Vereine hierselbst: Correspondenzblatt XII. 10. — Von den HH. Häcker, Steffenhagen u. Sohn in Mitau und der Götschelschen Buchhandlung verschiedene Druck-Novitäten (darunter Nachträge II. Band zum Allg. Schriftstellerlexicon); desgleichen Drucksachen von Hrn. Literaten Schilling und Hrn. Artzt. — Als Fortsetzungen: Baltische Monatsschrift V. 1; Correspondenzblatt des Gesammtvereins u. s. w. 1861. Nr. 11, 12; Decemberheft 1861 des Journals des Ministerium der Volksaufklärung. Neuacquirirt: Valentin v. Holst, Pastor in Fellin, dargestellt von C. Lossius, Pastor in Werro. 1862. — Von dem dimitt. Flottcapitain Graf Johann Gustav Lamsdorff aus St. Petersburg: 2 Bände fol. mit Abschriften, Bd. 1 unter Andern enthaltend 1) die von Friedr. v. Klopmann im Jahre 1817 durch den Druck publicirten Decisiones super gravaminibus a gener. nobilitate propositis publicatae anno 1717; 2) das Diarium des auf den 15. Sept. 1725 angesetzten königl. Landtags zu Mitau. Bd. 2. Andreae Lipski — practizierlicher Observationum Einhundert und funfftzig auß denen Kayserlichen und Sächsischen Rechten zusammengelesen u. s. w. — Der Secretair verlas ferner ein Schreiben des Herrn Oberhofgerichtsadvocaten Neumann in Mitau und referirte über die interessantesten Artikel aus der durch den Bibliothekar für die Gesellschaft angekauften Zeitschrift: Отечественныя записки herausgegeben von Krajewsky. St. Petersburg. Jahrgänge 1850—1858 und 1860 (118 Bände) — Hierauf wurde ein von Hrn. Dr. W v. Gutzeit eingesandter Aufsatz: „der Rigebach und seine Umgebung" verlesen. Der Verfasser versucht die Fragen über den Ursprung und den Lauf des Rigebachs zu beantworten und nachzuweisen, daß derselbe lediglich ein Arm der Düna gewesen oder vielmehr eine Vereinigung von drei Armen, welche in der gegenwärtigen Moskauschen Vorstadt belegenen und in der Nähe der alten Sandpforte sich zu der sogenannten Rige vereinigten und den in ältern Urkunden vielfach erwähnten Rigeholm bildeten. Demnach theilte der Präsident zwei ihm von dem Herrn Adolph Preiß in St. Petersburg zugegangene handschriftliche Bruchstücke mit; das eine, mit der Ueberschrift: „Aus dem Diario des SS. Theol. St. Joh. Gottfr. Pflug" — giebt einige Data

aus dem Leben dieses zu Eisenach im Jahre 1702 geborenen Mannes, der von 1735 bis 1745 Rector der Kronsschule in Dorpat war und als Professor und Glied der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg starb; das andere liefert „Einige Relationes von dem großen Waßer-Schaden, der in Riga 1744 vom 28. bis 31. März und 1. April geschehen" — von dem damaligen Hofgerichtsassessor Güldenstädt. Als ordentliches Mitglied wurde in vorschriftmäßiger Weise aufgenommen: Hr. Kaufmann Gotthard Minus.

Die nächste Versammlung findet am 14. März c. statt.

Erfahrungen über die empfohlene neuere Praxis beim Baumpflanzen.

(Illustr. Landw. Dorfztg.)

(Schluß.)

Ich selbst habe mit Genehmigung und unter besonderer Aegide meiner hochherzigen Obrigkeit auf der Herrschaft Andrichau vielfältige Versuche bei der Pflanzung mit unbeschnittenen, sowie mit regelrecht beschnittenen Obstbäumen gemacht, und richtige Beweise der Resultate gewonnen, daß bei den günstigsten Boden- und Witterungs-Einflüssen kaum ein Theil von den unbeschnitten ausgesetzten Bäumen sich gut erhielt, zwei Theile mehre Jahre nur zur Noth existirten, der vierte Theil jedenfalls eingegangen war, und dies letztere Loos in heißen und trockenen Jahrgängen bei Feldpflanzungen gewiß mehr als zwei Drittel der ausgesetzten Bäume erfahren haben, während von den naturgemäß in Schnitt genommenen Exemplaren nur wenige, höchstens 5 Procent verloren gingen, sich stets durch üppigen Wuchs auszeichneten und von den nach der alten, jetzt neu empfohlenen Methode wenig beschnittenen Pflanzungen durch die augenscheinliche Gesundheit, Ausdauer und schöne Form immer unterschieden. Diese Thatsache kann auch hier, wie Eingangs berichtet, jeden Augenblick constatirt werden, wenn man sich bemühen wollte, die aus dem Aerarial-Straßenbaufond angeschafften, zweckentsprechend beschnittenen Bäume, und jene einzelner Privaten ohne oder mit wenigem Schnitt ausgesetzten Bäume an öffentlichen Straßen und in Gärten zu besichtigen.

Da es sich nicht um Ostentation, sondern um die Beförderung des allgemeinen Wohles handelt, so seien, weil die Methode für den Fachmann wegen des ihm die Güte der Arbeit gewährenden Maßstabes das Wichtigste ist, die detailirten physiologischen Ergebnisse, und meine eigenen Erfahrungen der Schlußstein der gegenwärtigen Abhandlung, daß das altherkömmliche, und nun als neu wieder vorgekramte Pflanzverfahren, wenn auch jüngst anderweitig gleichfalls beantragt, dem Zwecke zur Erhaltung gesunder, ausdauernder Obstbäume selten entspreche, mit vollem Rechte, wie bisher beseitigt bleibe, und die im Naturgesetze begründete, mit dem rationellen Schnitte eng verbundene Pflanzungsweise beibehalten werde, damit der Laie sich vom Feuer der Neuerung nicht berauschen und verleiten, oder von Einseitigkeit blenden lasse, Alles für unbedingt wahr anzunehmen, sondern selbes mit nüchternem Blicke prüfe, vorsichtig vorschreite, exact untersuche und sich überzeuge, daß die Krone nie ohne Wurzel gedeihen könne, daher, was in der Baumkrone vorgeht, allerdings auf die Wurzel zurückwirkt.

Iglau in Mähren, am 20. Mai 1861.

Ferdinand Stieber,
k. k. Steuer-U.-Inspector, z. Z. Vereins-Secretair.

Kleinere Mittheilung.

Petersen's Berieselung und Entwässerung der Wiesen. Man hat vielfach beobachtet, daß eine Entwässerung die Wiesen oft so trocken legt, daß in dürren Jahren der Pflanzenwuchs verdirbt. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat Asmus Petersen in Schleswig einen Schluß der Entwässerungsröhren erfunden. Dieser besteht in einem Holzspund, der durch einen kleinen Schacht mittelst einer daran befestigten Stange in die Oeffnung des Rohrs gebracht wird. Man legt eine Hauptröhre an einem Ende der Wiese von oben nach unten, und Seitenröhren in Reihen von 2 Ruthen Entfernung; zugleich zieht man über den in der Erde liegenden Röhren auf der Oberfläche hinlaufende Gräbchen. Das Wasser läuft von einem oberhalb herziehenden Graben durch Seitenabfluß in die Gräbchen und sickert dann durch den Boden bis zu den Auszugsröhren; diese führen es durch das Hauptrohr hinaus. Um es aufzuhalten, werden in der Hauptröhre an den Mündungen der Seitenröhren kleine hölzerne Schachte angebracht. Diese haben zwei Oeffnungen für die ober- und unterhalb laufende Hauptröhre und zwei für die einmündende Seitenröhre und das Gräbchen. Schließt man die Oeffnung der unterhalb liegenden Hauptröhre, so tritt das Wasser in der oberhalb liegenden, wie in der Seitenröhre und dem Gräbchen hinauf. So kann man nach Belieben durch Schließen eines oder mehrerer Schachte das Wasser an einzelnen Theilen oder in der ganzen Wiese festhalten, also nach Bedürfniß das Wasser ab- und zuführen.

(Frauend. Bl.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 26. Februar 1862. Censor Dr. E. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 26. Februar 1862.

Stadt London. HH. Barone B. und A. v. Engelhardt aus Kurland; Hr. Baron v. Wahl aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Hanenfeldt von St. Petersburg; HH. Kaufleute Dittelbach von Bremen und Demonch von Moskau; Hr. Arrendator Demme von Witebsk.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Heiking.

von Mitau; Hr. dimitt. Rittmeister v. Brümmer aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. L. v. Beslow von Mitau.

Hotel de Berlin. Hr. Baron Jacowlew aus Rußland.

Scotch Arms. Hr. v. Kiemnasky von Schaulen; Hr. v. Bach, Hr. Capit. v. Bach von Mitau; Hr. General v. Offenberg aus Kurland.

Goldener Adler. Frau v. Iwanovicz von Kowno; Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors aus Livland; Hr. Apotheker Schultz aus Rußland; Hr. Arrendator Apping von Wenden; Hr. A. Gutzeit von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr. Th. v. Dahl von Mitau, Hr. Arrendator Krondorff aus Kurland; Hr. Fabrikant Borchhardt aus Livland; Hr. Edelmann Kosello von Kowno; Hr. Kaufmann Kalff von Quellenstein.

Fräul. v. Hanenfeldt aus Livland, log. im Hause des Credit-Systems.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 17. Februar 1861.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- - - - per Faden	— —		per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud
Buchweizengrütze	3 40 60	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	42	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 50 —	Grehnen-Brennholz	— —	„ Wrack-	39	Reshinscher Taback	— -
Gerstengrütze	3 3 20	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	39	Bettfedern	60 115
Erbsen	3 3 40	½ Brand	12 —	Livländ. „	—	Knochen	— —
	per 100 Pfund	$^2/_3$ Brand	15 75	Flachshede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 40 60	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	—
Weizenmehl	4 20 80	Reinhanf	—	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	9 —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 1 30	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	$10^1/_8$
Butter pr. Pud	10 9 20	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu „ „ K.	45 55	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh „ „ „	35 40	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
	per Faden.	Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	—	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern-	— —	„ Tors	— —	Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 25 35

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	30	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$33^9/_{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	$97^1/_2$	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	$96^1/_2$	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$97^3/_4$	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	86
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	$97^3/_4$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$99^1/_4$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$98^1/_2$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.		"	"	"	"
	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Bekanntmachungen.

Das nunmehr ausgedruckte, officielle Verzeichniß der zu den 3 Gilden steuernden Rigaschen Kaufmannschaft für 1862 kann bei der Casse des Börsen-Comité (täglich von 9—2 Uhr, ausgenommen Sonn- und hohe Feiertage) gegen 50 Kop. S. pr. geheftetes Exemplar, gelöst werden.

Riga, den 23. Februar 1862.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 21. Riga, Montag, den 26. Februar 1862.

Angebote.

Guts-Arrende.

Das Gut **Kurtenhof** (erste Eisenbahnstation bei Riga) — mit ca. 300 Lofstellen Feld und 400 Lofstellen Heuschlag, nebst Inventar — ist in Arrende zu vergeben. Die Bierbrauerei, Schälchenfabrication und Krügerei nebst Branntwein-Depot können auf Wunsch ebenfalls gepachtet werden. Schriftliche oder mündliche Offerten nimmt die Kurtenhofsche Gutsverwaltung bis zum 15. März entgegen. Die Arrendebedingungen sind daselbst einzusehen. 1

(3 mal 55 Kop.)

Ein im estnischen Theile Livlands belegenes kleines, sowie ein größeres Gut daselbst sind zu **verkaufen**; desgleichen ein in der Nähe Rigas belegenes kleines Gut auf eine längere Zeit als die gewöhnliche zum **Pachtbesitz** zu vergeben. Weitere Auskünfte hierüber ertheilt

Hofgerichtsadvocat **J. E. Bielrose**,
wohnhaft gr. Sandst. Haus Thiem. 2

(3 mal 40 Kop.)

Ein Schmied wird gesucht

für die Chaussee-Station Mehrshof. 2

(3 mal 10 Kop.)

Rothe Kleesaat

wird verkauft

auf dem Gute **Grundsahl**, Walkscher Kreis. Das Nähere auf der Chaussee-Station Mehrshof oder auf der Station Mentzen. 2

(3 mal 25 Kop.)

Bairischen Hopfen

vorzüglicher Qualität,

verkauft zu mäßigen Preisen

Rob. Friederichs,
kl. Königsstr. Nr. 10. 7

(9 mal 55 Kop.)

Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen

aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren Barone C. und E. Ungern-Sternberg zu Dago-Kertell empfiehlt zu Fabrikpreisen von 9 bis 18 Rbl. S. pr. Paar

Rob. Friederichs,
kl. Königsstr. Nr. 10. 2

(6 mal 56 Kop.)

Ein Maschinenbauer (Ausländer) sucht eine Stelle als Maschinist, und ist auch fähig Mühlen jeder Art zu bauen. Wohnhaft in fürstlich Glebau per Bauske.

E. Sackin.

(1 mal 12 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Für ein Gut mit bedeutenden Waldungen im Witebskischen Gouvernement, Kreis Lutzin, 12 Werst von der Eisenbahn-Station Korsoffka, Petersburg-Dünaburger Linie, belegen — wird Jemand gesucht, der unter vortheilhaften Bedingungen für eigene Rechnung eine **Glasfabrik** anzulegen Willens sein sollte.

Das Nähere in Riga bei Graf **Keller** im Schloß. 3

(3 mal 2 Rbl. 16 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 28. Марта 1862. № 36. Mittwoch, den 28 März 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Gegenseitige Feuerassecuranzen.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand hinzuwenden, welcher von der Allerhöchsten Staatsregierung einer eingehenden Prüfung und freien Selbstwahl empfohlen wird. Nachdem im Comité der Herren Minister der Gedanke an die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Einführung der gegenseitigen Assecuranz von Mobilien und Immobilien in den Städten und Dörfern des Reichs aufgetaucht war, hatten die zur weitern Erörterung dieser Frage unternommenen einschläglichen Vorarbeiten zur Folge, daß der Herr und Kaiser Seinen Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gab, die Immobilien- und Mobilien-Besitzer aller Ortschaften auf die Nützlichkeit der gegenseitigen Assecuranzen aufmerksam zu machen und ihnen die Frage zur Berathung vorzulegen, ob sie es ihrerseits nicht auch für wünschenswerth erachten, unter sich Assecuranzvereine zu gründen, welche jeden zwangsreichen Anschluß ausschließen sollen, sich sowol blos auf einen Ort beschränken oder mehrere Ortschaften zugleich umfassen können und ihre Statuten selbst entwerfen, ja sogar die Zukurzschüsse an auszukehrenden Jahresprämien durch Anleihen aus städtischen und Gemeindemitteln und sogar aus der Kronskasse bis zu einem gewissen Betrage darleihen dürfen. Die nachfolgende Abhandlung über diesen Gegenstand und der derselben angefügte Entwurf zu einem Statut liefern ein genaues Bild, in welcher Weise die Staatsregierung ihrerseits den fraglichen Gegenstand einer Befürwortung für werth erachtet und sind zugleich geeignet, mit allen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit gegenseitiger Versicherungen vertraut zu machen und die Wahl des einen oder des andern Systems zu erleichtern.

Ueber die Einführung von Feuerassecuranzen für städtische Immobilien und Mobilien und über die verschiedenen Assecuranzsysteme.

Die Annahme von Vermögensgegenständen mit der Verpflichtung, etwaige durch Feuersbrünste entstandene Schäden zu ersetzen, gründet sich auf die Möglichkeit, diese Schäden durch Prämien, welche für die versicherten Gegenstände erhoben werden, ersetzt zu erhalten, wie solches auch vom Anbeginn derartiger Feuerversicherungen bis zur Gegenwart die Erfahrung allörtlich während einer Reihe von 150 Jahren bekräftigt hat. In den (übrigens seltenen) Fällen, wo außerordentliche Feuerschäden eines Jahres die für das Jahr eingegangenen Prämien unzureichend erscheinen lassen, wird der Zukurzschuß bei auf Actien gegründeten Assecuranzgesellschaften durch Anleihen aus dem Fundationskapitale und bei gegenseitigen Assecuranzen entweder durch das Reservekapital und Repartitionen auf die Interessenten oder gleichfalls durch Anleihen, welche bei städtischen oder sonstigen Kapitalien gemacht werden, gedeckt.

Bei der privaten Assecuranz oder den Actiengesellschaften müssen die Prämien derartig berechnet werden, daß außer der Entschädigung für Feuerschäden hinreichende Procente zu einer Dividende für die Actionaire abgetheilt werden können. Diese Bedingung, bei der Bildung des Fundationskapitals zum Nachtheil der Assecuraten den Betrag der Versicherungsprämie zu erhöhen, um daraus eine Dividende abzählen zu können und andererseits die Erfahrung, daß die Sicherstellung für Feuerschäden allein in der Assecuranzprämie und nicht in dem Fundationskapitale besteht*), beweisen unwiderleglich den Vorzug der gegenseitigen Mobilien- und Immobilienversicherung, bei welcher in Ermangelung eines Fundationskapitals die zur Entschädigung für Feuerschäden und für die Verwaltungsabgaben zu verwendende Assecuranzprämie bedeutend geringer sein kann, als bei Versicherungen in Actiengesellschaften.

Ueberdies können alle von den Prämien nach Deckung aller Ausgaben verbliebenen Ueberschüsse zur Bildung eines Reservekapitals verwandt werden, welches mit der Zeit eine solche Höhe erreichen könnte, daß die Renten desselben allein schon zur Deckung der Feuerschäden hinreichen, und daß die Hausbesitzer, welche sich eine gewisse Reihe von Jahren an der gegenseitigen Assecuranz betheiligt haben, von weitern Prämien-Einzahlungen gänzlich zu befreien sind, ohne dadurch des einmal erworbenen Rechts, für erlittene Feuerschäden eine Entschädigung zu erhalten, verlustig zu gehen.

Unabhängig hiervon hat jeder Hausbesitzer, der bei der gegenseitigen Assecuranz Antheil hat, dadurch, daß er zugleich Versicherer und Versicherter ist und folglich bis zu einem gewissen Grade bei der seinen Genossen durch Feuer zugestoßenen Schädigung betheiligt erscheint, ein größeres Interesse, daß der ganze Betrag der auszukehrenden Entschädigungen ein möglichst geringer sei, da davon die Quote, welche von der ganzen Entschädigungssumme auf seinen Antheil fällt, oder seine gänzliche Befreiung von ferneren Prämieneinzahlungen abhängig ist; diese Rück-

*) Von der ganzen Summe (41 Mill. Rbl.) der bei russ. Feuer-Assecuranz-Actiengesellschaften eingezahlten Prämien ist seit Gründung derselben bis zum 1. Jan. 1861 als Entschädigungssumme für erlittenen Feuerschaden nur etwas mehr als die Hälfte (23 Mill. Rbl.) zur Auszahlung gekommen.

sicht wird einen Jeden veranlassen, eine größere Sorgfalt beim Gebrauch des Feuers anzuwenden, für den gehörigen Zustand seiner Oefen und Schornsteine zu sorgen und soweit es von ihm abhängt, für ein erfolgreiches Löschen des in der Stadt ausgebrochenen Feuers mitzuwirken. Diesen Umständen muß ein unwiderleglicher Einfluß auf die Verringerung sowol der Zahl der Feuersbrünste, als auch der damit im Zusammenhang stehenden Entschädigungssumme, und folglich auch im Allgemeinen unzweifelhaft auf die Erhaltung des Nationalreichthums zugeschrieben werden.

Endlich dient die unter den Hausbesitzern einer Stadt bestehende gegenseitige Assecuranz ihres Vermögens als wirksamster Anknüpfungspunkt, aus ihrer Mitte eine Communal-Brandlösch-Mannschaft zu bilden, welche, indem sie aus den örtlichen hausbesitzlichen Bürgern besteht, die geeignetste Gewähr für den guten Zustand der Löschgeräthe und für eine thätige Mitwirkung beim Löschen des Feuers liefert. Als bester Beweis in solcher Beziehung ist die Hafenstadt Libau anzuführen, woselbst bereits seit dem Jahre 1797 eine auf Gegenseitigkeit basirte Assecuranz vereinigt mit einem Communal-Löschwesen besteht; beide Institute, welche gemeinschaftlich unter der Verwaltung von Personen stehen, die aus der Mitte der Zutrauen genießenden Hausbesitzer gewählt werden und so, eng mit einander verbunden, nur ein Ziel haben, üben den wohlthätigsten Einfluß für die Stadt aus, welche sich einerseits in der Spärlichkeit der vorfallenden Feuersbrünste (den gehörigen Zustand der Schornsteine und Oefen überwachen dieselben Personen), andererseits in einem durch freundschaftliches Zusammenwirken aller mitbetheiligten Einwohner erklärlichen, erfolgreichen Löschen manifestirt. Solchergestalt gebührt der gegenseitigen Versicherung von Mobilien und Immobilien vor einer Versicherung bei Actiengesellschaften aus folgenden Gründen der Vorzug:

1) weil erstere die Möglichkeit bietet, daß Vermögen bei einer geringern Jahreszahlung versichert und dadurch die Assecuranz einer größern Zahl von Personen zugänglich gemacht werden kann;

2) weil Personen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren sich bei der gegenseitigen Versicherung betheiligt haben, von weitern Zahlungen gänzlich befreit werden können, ohne des Rechts auf Entschädigung für Feuerschäden verlustig zu gehen;

3) weil das eigene Interesse sie zu größerer Sorgfalt beim Gebrauche des Feuers, zur sorgsamen Erhaltung der Oefen und Schornsteine und zur Mitwirkung beim Feuerlöschen führt, was Alles durch Verringerung der Feuerschäden die Erhaltung des Nationalreichthums fördert;

4) weil die gegenseitige Assecuranz die Möglichkeit eröffnet, Löschmannschaften aus Personen, die am meisten beim erfolgreichen Löschen des Feuers interessirt sind, zu organisiren.

Indem hierdurch die Vortheile der gegenseitigen Assecuranz beleuchtet worden sind, erübrigt es, folgende Fragen zu erörtern:

a) ob die gegenseitige Assecuranz von Mobilien und Immobilien in den Städten als eine obligatorische Maßregel aufzufassen oder die Theilnahme an derselben dem freien Willen des Einzelnen zu überlassen ist;

b) ob die gegenseitige Assecuranz als ein allen Städten des Reichs gemeinschaftliches Institut betrachtet, oder besser als ein besonderes für jedes Gouvernement oder jede Stadt hingestellt werden soll und

c) welches der bestehenden Systeme der gegenseitigen Versicherungen am meisten vortheilhaft und den Bedürfnissen unserer städtischen Hausbesitzer entsprechend erscheint.

Eine eingehende Erörterung aller dieser Fragen ergiebt mit Rücksicht auf die für einen guten Erfolg der gegenseitigen Assecuranz nothwendigen Bedingungen Folgendes.

In Betreff der ersten Frage.

In den meisten ausländischen Staaten, wenigstens in den bedeutendern (wie England, Frankreich, Oesterreich, Preußen), gleichwie im Großfürstenthum Finnland und in den Städten der Ostseegouvernements besteht die gegenseitige Assecuranz nicht als eine für Alle obligatorische Maßregel, sondern ist es dem freien Willen des Einzelnen anheimgegeben, entweder an der gegenseitigen Versicherung sich zu betheiligen, oder sein Vermögen bei Privatgesellschaften versichern zu lassen, oder es gar nicht zu versichern; überall bildete das eigene Interesse eines Jeden, sich für die möglichst geringe Zahlung vor Feuerschäden zu sichern, den einzigen und hinreichenden Beweggrund, die Hausbesitzer zur Bildung von gegenseitigen Assecuranzen zu veranlassen, und wurden hierin übrigens nicht nur nicht Hindernisse entgegengestellt, sondern im Gegentheil jede Mitwirkung Seitens der Staatsregierung gewährt; die Cantone der Schweiz und einige kleine Staaten (Darmstadt, Baden, Würtemberg und Baiern), gleichwie das Königreich Polen liefern seltene und kaum zu rechtfertigende Beispiele einer obligatorischen Einführung der auf Gegenseitigkeit basirten Versicherung von Vermögen vor Feuerschäden. Wenn diese Art der Versicherung für die russischen Kronsdörfer obligatorisch gemacht worden ist, so entspricht solches der Fürsorge, die gemäß den bestehenden Gesetzen dem Ressort der Reichsdomainen gegenüber den Kronsbauern zusteht und die in der Verpflichtung besteht, für den Wohlstand der seiner Verwaltung anvertrauten Bauern Sorge zu tragen, denn es konnte dieses Ressort, seinerseits von dem Nutzen der gegenseitigen Versicherung überzeugt, in seiner Fürsorge nur eine Nothwendigkeit finden, diese Versicherungsart auf den Kronsbesitzungen als eine allgemeine und obligatorische Maßregel einzuführen. In einer ganz andern Lage befinden sich die verschiedenen Ständen angehörigen Eigenthümer von städtischen Immobilien; indem sie als solche nicht unter der speciellen Verwaltung eines Ressorts stehen und hinsichtlich der Wahrung ihres Wohlstandes auf die eigene Umsicht hingewiesen sind, können sie auch nicht zu einer unumgänglichen Versicherung ihres Vermögens, gezwungen, ebensowenig in solcher Beziehung allein auf die gegenseitige Versicherung, mit dem Verbot ihr Vermögen bei Privatgesellschaften versichern zu lassen, beschränkt werden.

(Forts. folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Gegengift giftiger Schwämme. Dr. Chausarel in Bordeaux hält nach seinen Versuchen den Gerbstoff für das sicherste Gegenmittel bei Vergiftungen mit giftigen Schwämmen. Man soll zuerst ein Brechmittel

geben und nach der Entleerung des Magens Tannin in Auflösung oder Abkochungen von Gallae, Cortex Quercus, China etc. reichen. Den sonst als Gegengift gerühmten Gebrauch des Essigs verwirft Chaufarel ganz. (Pharm. Centralhalle.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 28. März 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 28. März 1862.

Stadt London. Hr. Baron v. Heiking, Hr. Dr. phil. Beckhaus aus Kurland; Hr. Dr. med. Monkiewitz von Tauroggen; Hr. Ingenieur Cordes von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Sack von Bamberg; Hr. Kaufmann Kalff von Zintenhof.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Hirschheydt, Hr. Baron v. Dellwig von Wenden; Hr. Kaufmann Friedmann, Hr. Maler Brenson von Mitau.

Hotel de Berlin. HH. Neustadt und Bendfeldt aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Ingenieur Capit. Boreischa von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 24. März 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	3	50	—
Hafergrütze	4	40	—
Gerstengrütze	3	3	20
Erbsen		—	—
	per 100	Pfund	
Gr. Roggenmehl	2	40	50
Weizenmehl	4	40	80
Kartoffeln pr. Tschet.	1	20	40
Butter pr. Pud	10	10	40
Heu „ „ K.		45	55
Stroh „ „ „		35	40
		per Faden	
Birken-Brennholz			—
Birken- und Ellern-		—	—
Ellern- per Faden		—	—
Fichten-		—	—
Grebnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:			
½ Brand		12	–
⅔ Brand		15	75
per Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf		—	-
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	42	
„ Wrack-	39	
Hofs-Dreiband	39	
Livländ. „	34	
Flachsbede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	-	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen		18	21
Reshinscher Taback		—	–
Bettfedern		60	115
Knochen		—	—
Pottasche, blaue		—	—
„ weiße			—
Säeleinsaat per Tonne		—	—
Thurmsaat per Tschet.		10¾	
Schlagsaat 112 ₰.		—	—
Hanfsaat 108 ₰.		—	—
Weizen à 16 Tschet.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	—
Hafer à 20 Garz.	1	25	40

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$29\frac{15}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$33\frac{7}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	96¾	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	96	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	96¾	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	86¼
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	96½	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2 mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 36. Riga, Mittwoch, den 28. März 1862.

Angebote.

Auf dem Gute Bersemünde, 4 Werst vom Bahnhofe Kurtenhof, ist von Georgi 1862 bis dahin 1863

die Milchpacht zu vergeben.

Das Nähere auf dem Gute selbst. (3 mal für 25 Kop.)

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Ueber den Verkauf einer unweit der Alexanderspforte und der St. Petersb. Chaussée in Riga belegenen Besitzlichkeit mit gut erhaltenen Gebäuden und Gärten, Wald, Feldern und Heuschlägen ca. 160 Lofstellen groß — ertheilt Auskunft A. Strauch im Ritterhause in Riga. 1
(3 mal für 1 Rbl. 68 Kop.)

Andersson's verbesserter

Patent-Asphalt-Dachfilz,

eine leichte, reine, ökonomische und dauerhafte Bedachung, nebst Gebrauchs-Anweisungen, vorräthig bei

P. van Dyk,

gr. Schmiedestr., neue Nr. 11, Haus Hartmeyer.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 36. Середа, 28. Марта — Mittwoch, 28. März 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Доротеи Елисаветы Машинской урожденной Менгельсонъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представить свои доказательствахъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Сентября 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Марта 1862 г.

№ 128. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Катерины Доротеи Бергъ урожденной Кикгебенъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, счисо дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Сентября 1862 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Марта 1862 г.

№ 129. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Dorothea Elisabeth Maschinsky geborenen Mengelsohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. September 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu melden, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1862.

Nr. 128. 1

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Katharina Dorothea Berg geb. Kieckheben, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. September 1862, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1862.

Nr. 129. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Demnach durch die Ernennung des Titulairraths Tweritinow zum Secretairsgehilfen der Rigaschen Polizeiverwaltung das Amt eines Wenden-Walkschen Kreisfiscals-Adjuncten vacant geworden ist, als werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Diejenigen, die auf genannten Posten reflectiren sollten, hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Documenten bei dieser Palate einzureichen. Nr. 1041.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge der Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 4. März 1862, Nr. 38, der Herr und Kaiser gemäß dem Gutachten des Reichsraths Allerhöchst zu befehlen geruht hat: die Adelige Emilie Galetzky ist, als des eigenmächtigen Verlassens des Vaterlandes und der Annahme der Unterthänigkeit eines ausländischen Staates durch ihre Verheirathung mit einem Ausländer schuldig — für immer aus den Grenzen des Reichs zu verbannen, im Falle ihrer eigenmächtigen Rückkehr nach Rußland aber nach Sibirien zur Ansiedelung zu verschicken. Nr. 624.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des vorigen Jahres im Livländischen Gouvernement einberichtetermaßen 85 Wölfe erlegt worden sind, und zwar:

im Werroschen Kreise		9	alte	15	junge
„ Fellinschen	„	1	„	9	„
„ Dörptschen	„	10	„	24	„
„ Pernauschen	„	—	„	9	„
„ Rigaschen	„	—	„	2	„
„ Walkschen	„	4	„	—	„
„ Wolmarschen	„	2	„	—	„
zusammen		26	alte	59	junge

Nr. 520.

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Am 5. Februar 1862 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden die Resolution desselben vom 5. Februar d. J. sub Nr. 140, durch welche dem Pritschetnik Iwan Andrejew Barodkin das in der Stadt Werro früher sub Nr. 63 und jetzt sub Nr. 57 belegene, zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Fewronja Semenowa Rieß, verwittwet gewesenen Barodkin gehörige und in deren erster Ehe mit dem verstorbenen Werroschen Okladisten Andrei Borissow Barodkin, acquirirte Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien für die im öffentlichen Verkaufe dafür verlautbarte Meistbotsumme von siebenhundert und dreißig Rbl. S. eigenthümlich zuerkannt worden. Die Resolution ist auf Stempelpapier zu zwei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Meistbotsumme neunundzwanzig Rubel zwanzig Kopeken S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 16. Februar 1862.
Nr. 179.

* * *

Am 8. Februar 1862 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden die Resolution desselben vom 8. Februar 1862 sub Nr. 155, durch welche dem Malergesellen Carl Wilhelm Heintze das in der Stadt Werro früher sub Nr. XVII und jetzt sub Nr. 123 belegene, zum Nachlaß der verstorbenen Anna Louise Heintze, verwittwet gewesenen Möller gehörige, während deren erster Ehe mit dem verstorbenen Zimmergesellen Johann Möller von diesem gekaufte Wohnhaus cum appertinentiis für die in öffentlicher Licitation verlautbarte Meistbotsumme von fünfhundert und sieben Rubeln S. eigenthümlich zuerkannt worden. Die Resolution ist auf Stempelpapier zu zwei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Meistbotsumme zwanzig Rbl. achtundzwanzig Kop. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 23. Februar 1862.
Nr. 212.

* * *

Von dem Rathe der Stadt Dorpat wird desmittelst bekannt gemacht, daß nachbenannte im Jahre 1861 zu den Kaufmannsgilden verzeichnet gewesenen Personen mit dem Schlusse des Jahres 1861 aus der Gilde getreten sind, nämlich aus der 3. Gilde: 1) Heinrich Virgil Hermann nebst Frau Emilie Charlotte, 2) des verstorbenen Eduard Julius Gerchen Frau Antonie Emilie nebst Söhnen Alexander und Leonhard, sowie Töchtern Carolina und Cathinka, 3) Georg Jacob Peucker nebst Frau Catharina geb. Gleim und Söhnen Nicolai, Alexis, Georg und Michael, 4) Peter Alexejew Sacharow, dessen Ehefrau Amalie Iwanowa geb. Fichtbaum, 5) dessen Sohn Platon Petrow und die Frau des Letzteren Agafia Iwanowna.

Dorpat-Rathhaus, am 21. Februar 1862.
Nr. 239.

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Werroschen Kaufleute 3. Gilde: Ernst Conrad Vielrose, Ludwig Mühlenthal und Alexander Frantzen mit dem Schlusse des Jahres 1861 aus der Gilde getreten sind.

Werro-Rathhaus, den 21. Februar 1862.
Nr. 198.

Отъ Магистрата города Верро симъ объявляется, что Верроскіе 3. гильдіи купцы; Эрнстъ Конрадъ Фильрозе, Людвигъ Мюленталь и Александръ Франценъ въ концѣ 1861 года изъ гильдіи выписывались.

Верро въ Ратгаузѣ, 21. Февраля 1862г.
№ 198.

* * *

Wenn dem IV. Dorpatschen Kirchspielsgerichte das Domicil des zum Fellinschen Zunft-Oklad verzeichneten Tischlergesellen Leonhard Woldemar Andresen unbekannt ist, als wird eine jede Stadt-, Guts- und Pastorats-Verwaltung hiedurch ersucht, dem Leonhard Woldemar Andresen im Betreffungsfalle anzudeuten, daß er sich sofort zur Liquidation seiner Schulden auf das Gut Kosse im Werroschen Kreise zu begeben habe.

Hahnhof, am 10. März 1862. Nr. 441. 2

Proclamata.

Demnach die offen eingelieferte letztwillige Bestimmung der verstorbenen Wittwe Maria Sacken geb. Reinhold, am 4. Mai d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hieselbst öffentlich verlesen werden soll; als wird solches zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, welche dabei ein Interesse haben, und haben Diejenigen, welche wider diese letztwillige Bestimmung protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung der letztwilligen Bestimmung sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beizubringen und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 21. März 1862.
Nr. 559. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann und Bürger Wilhelm Alexander Ludwig Lipping, nachdem derselbe von dem Kaufmann August Thürberg zufolge des am 24. Januar 1862 abgeschlossenen und am 26. Januar 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt, im 3. Stadttheile sub Nr. 50 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 7600 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 14. April 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem hiesigen Kaufmann und Bürger Wilhelm Alexander Ludwig Lipping nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 3. März 1862.
Nr. 280. 2

* * *

Demnach das mit dem hofgerichtlichen Original-Ingrossationsattestate versehen gewesene Exemplar einer am 8. August 1833 von dem Thomas Kleinberg an das Dörptsche Stadt-Krankenhaus über 1265 Rbl. B.-A. ausgestellten und am 18. August 1833, Nr. 70, auf das hierselbst im 2. Stadttheile, Nr. 187, belegene Wohnhaus ingrossirte Obligation verloren gegangen, als werden von Einem Edlen Rathe der Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche an besagte Obligation irgend welche Ansprüche zu machen oder wider

die beantragte Mortification derselben zu Recht beständige Einreden zu erheben gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, also spätestens bis zum 3. September 1862 mit ihren Ansprüchen bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie später nicht weiter gehört werden würden, und der Verwaltung des hiesigen Stadt-Krankenhauses eine das Original ersetzende Urkunde extradirt werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 3. März 1862.

Nr. 284. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines am 6. Februar d. J. publicirten Testaments verstorbenen Fuhrmannsfrau Anna Kirschbaum geb. Maddison entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. August 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 15. Februar 1862.

Nr. 221. 1

* * *

Von dem Mitauschen Stadt-Waisengerichte werden in Folge Antrages des Executors des am 24. Februar d. J. vor besagtem Waisengerichte publicirten Testaments des zu Neugut verstorbenen Mitauschen Bürgers Friedrich Christoph Harff Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Friedrich Cristoph Harff, es sei aus Erbrechten, Forderungen vel ex alio quolibet titulo Ansprüche zu erheben können meinen, sowie auch alle Diejenigen, welche das am 24. Februar c. publicirte Testament des genannten defuncti aus irgend welchem Grunde anfechten wollten, hiemittelst edictaliter citirt und geladen, ihre Ansprüche, Forderungen und Anfechtungen in dem auf den 9. Juli d. J. anberaumten ersten Angabetermine in proceßmäßiger Art zum Protokoll dieser Sache anzumelden und gehörig zu documentiren, — und knüpft das Waisengericht an diese Ladung die Androhung, daß die provocirten Ansprüche, Forderungen oder Testaments-Anfechtungen, wenn sie weder in dem angesetzten Termine, noch auch in den fernerhin anzuberaumenden Angabeterminen ordnungsmäßig gemeldet würden, als für immer präcludirt und erloschen erkannt werden sollen, auch das Testament qu. als in allen Stücken zurechtbeständig richterlich anerkannt werden wird.

Mitau-Rathhaus, den 9. März 1862.

Nr. 361. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem zum Bauernstande gehörigen Eigenthümer des im Riga-Wolmarschen Kreise und Rigaschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden Gesindes Tihrum-Dsilne, Namens Adam Smilte als Verkäufern und dem gleichfalls zum Bauernstande gehörigen Spritz Schulte als Käufern, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß besagter Adam Smilte sein ihm erb- und eigenthümlich zugesprochenes Tihrum-Dsilne-Gesinde, mit dem von demselben untrennbaren, aus dreien Pferden, zehn Stück Rindvieh und einundzwanzig Loof Sommersaat bestehenden eisernen Inventario, für den Kaufpreis von zweitausend siebenhundert Rubel S. (2700 Rbl. S.) an den Spritz Schulte verkauft und Käufer diesen Kaufpreis in der Weise berichtigt, daß er

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1200 Rbl. S.,
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 519 Rbl. S.,

und zwar beide diese Schulden mit den dafür an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen als eigene Schuld übernimmt und

3) den Betrag von 981 Rbl. S. theils bei Unterschrift des Contracts mit 881 Rbl. S. sogleich baar bezahlt hat, theils mit 100 Rbl. S. am 15. Januar 1865 nachzahlt.

Das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht, solchem petito deferirend, hat demnach kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das genannte Gesinde Tihrum-Dsilne cum omnibus appertinentiis aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 14. Juni c. hieselbst zu melden und ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausgebliebene nicht weiter gehört, son-

dern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Tihrum-Osilne dem Käufer Spritz Schulte erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, am 14. März 1862. Nr. 409. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hiermit Alle und Jede, welche an den Nachlaß 1) der verstorbenen Wittwe Bock geb. Eberhardt und 2) der verstorbenen unverehelichten Auguste Starck — als Gläubiger oder Erben irgend welche Anforderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, mit solchen ihren Anforderungen und Ansprüchen, und zwar die Gläubiger innerhalb sechs Monaten und die Erben in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, unter Beibringung gehöriger Belege entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen und Ansprüchen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt, sondern ipso facto präcludirt werden sollen. Wonach sich zu achten. Nr. 497. 1

Pernau-Rathhaus, den 14. März 1862.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den außer einigen geringfügigen Mobiliar-Effecten aus dem in der Stadt Werro sub Nr. 32 belegenen Hause von Holz sammt Appertinentien bestehenden Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe, kinderlos im Jahre 1861 verstorbenen, zur Werrohofschen Bauergemeinde angeschriebenen Karl Wisse als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato bei diesem Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der Proclamsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 21. Februar 1862.

Nr. 191. 1

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, состоявшемуся 28. Февраля 1862 года, на удовлетвореніе неисправно выполненнаго отставнымъ Штабсъ-Капитаномъ Иваномъ Платоновымъ Шемодамовымъ подряда по постройкѣ тюремнаго замка въ городѣ Клинѣ, въ суммѣ 3243 руб. 39½ коп., назначается въ продажу, съ публичнаго торга, предоставленное имъ въ Московскую Губернскую Строительную и Дорожную Коммисію, въ залогъ, принадлежащее Торопецкой помѣщицѣ, вдовѣ Статскаго Совѣтника Натальѣ Александровой Толбугиной, имѣніе состоящее въ 1. станѣ Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ пустошахъ: Антоновой, Ивановской, Комекино тожъ, Лятчиной и Іевлевской, Купишевой тожъ, въ которыхъ земли, а именно: въ пустоши Антоновой, пашни 199 дес. 578 саж., сѣннаго покосу 50 дес. 600 саж., лѣсу дровянаго 1229 дес. 1200 саж., подъ проселочными дорогами 10 д., подъ рѣчками и ручьями 4 дес. 600 саж., итого 1493 дес. 578 саж.; Ивановской, Комекино тожъ, пашни 14 дес. 1400 саж., лѣсу по болоту и по сушѣ 35 дес. 165 саж., подъ проселочными дорогами 1 дес., итого 50 дес. 1565 саж.; Лятчиной, пашни 57 дес. 2360 саж., сѣннаго покосу, по коему дровяной лѣсъ 4 дес., чистаго дровянаго лѣсу 45 дес. 1597 саж., дровянаго лѣсу по болоту 3 дес., подъ проселочными дорогами 2092 саж., итого 111 дес. 1249 саж.; Іевлевской, Купишевой тожъ, пашни 2 дес. 700 саж., сѣннаго покосу 18 дес. 1430 саж., лѣсу дровянаго 113 дес. 169 саж., подъ дорогами 990 саж., подъ ручьемъ безыменнымъ 150 саж., итого 134 дес. 1039 саж., а всего въ означенныхъ пустошахъ 1789 дес. 2031 саж. Земли эти ненаселенныя и замежеваны каждая отдѣльно одною окружною межею и находятся въ единственномъ владѣніи Г. Толбугиной, отстоятъ оныя отъ г. Торопца въ 20 верстахъ, и оцѣнены въ 4088 руб. сер. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 29. Мая 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эти земли могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи и публикаціи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 1599. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 8. Февраля назначенъ 11. Іюня 1862 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу лѣсной дачи, состоящей во 2. станѣ Полоцкаго

уѣзда, при имѣніи „Красный Рогъ“ въ особомъ обрубѣ, въ количествѣ 200 дес. земли, оцѣненной, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 1500 руб., принадлежащей помѣщику Адаму Миссуно, на удовлетвореніе иска Штабъ-Капитанши Варвары Лайковой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 1200 руб. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ оной относящіяся.

13. Февраля 186: года. № 1859. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 5. Марта 1862 года продажа имѣнія вдовы Подполковника фонъ Цилліакусъ, согласно представленію Гражданскаго Надворнаго Суда и на основаніи 79 ст. 2. ч. X. Т. Св. Зак. гражд. изд. 1857 г. пріостановлена.

5. Марта 1862 года. № 1857. 3

* * *

Diejenigen, welche den Abbruch des an der Karlsschleuse befindlichen Schleusenhauses nebst Appertinentien übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 29. März d. J. anberaumten Ausbotstermine, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus den 13. März 1862.

Nr. 261. 1

Лица, желающія принять на себя сломку шлюзнаго дома съ принадлежностями состоящаго у Карловской шлюзы, приглашаются симъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ торгу 29. сего Марта, въ часъ по полудни, для объявленія о требуемой ими наименьшей цѣнѣ, заранѣе же явиться тѣмъ лицамъ въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ Марта 13. дня 1862 г.

№ 261. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der Hoflage des Kronsgutes Eckendorf und des separirten Obrockstückes „Eckendorfsche Wassermühle“ im Kurländischen Gouvernement und Tuckumschen Kreise, vom 23. April 1862 ab auf 24 resp. 48 Jahre ein Torg am 16. und ein Peretorg am 20. April d. J. abgehalten werden wird.

Zur Hoflage Eckendorf gehören zwei Beihöfe mit zwei Krügen und 419,99 Dessätinen Acker- und Garten-, 204,04 Dess. Wiesen- und 226,76 Dess. Weideland. Die Pachtsumme ist berechnet auf 425 Rbl. 38 Kop. S.; die berechneten Nebenzahlungen (Prästanden) belaufen sich auf 986 Rbl. 20 Kop. S.

Zahlungen und Leistungen zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, — der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter es nicht vorziehen sollten, die Gebäude versichern zu lassen.

Die nähern Bedingungen dieser Torge können in der Canzellei dieser Palate an allen Sitzungstagen eingesehen werden. Bis zum 20. April d. J., Mittags 12 Uhr, werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze, Band X (Ausgabe von 1857), zu beobachten sind.

Riga-Schloß, den 20. März 1862. 2

Nr. 3846.

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной имѣютъ быть произведены торгъ 16. и переторжка 20. Апрѣля сего года на отдачу мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Экендорфъ и отдѣльной оброчной статьи. „Экендорфская водяная мельница,“ Курляндской губерніи въ Туккумскомъ уѣздѣ, въ содержаніе на 24 и 48 л., считая съ 23. Апрѣля 1862 года.

Къ мызнымъ угодьямъ им.: Экендорфъ принадлежатъ два подмызка съ двумя корчмами и 419,99 дес. пахатной и огородной, 204,04 дес. сѣнокосной и 226,76 дес. пастбищной земли. Оброчная сумма исчислена на 425 руб. 38 коп., платежей по повинностямъ составляетъ 986 р. 20 коп. сер.

Къ Экендорфской водяной мельницѣ принадлежитъ 0,19 дес. огородной и 0,43 дес. пастбищной земли. Оброчной суммы исчислено 408 руб. 72 коп. сер.

Къ симъ торгамъ желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ въ Палату Государственныхъ Имуществъ и представить лично или чрезъ своихъ законныхъ уполномоченныхъ надлежащіе залоги и документы о ихъ состояніи.

Залоги представляются на предлагаемую на торгахъ сумму, равно какъ на сумму по прочимъ платежамъ и повинностямъ, и сверхъ того половину стоимости

строеній, если съемщикъ не предпочтетъ застраховать оныя.

Подробныя условія сихъ торговъ могутъ быть разсматриваемы во всѣ присутственные дни въ Канцеляріи Палаты.

До 20. Апрѣля сего года, 12 часовъ утра, будутъ принимаемы и запечатанныя предложенія, съ соблюденіемъ правилъ постановленныхъ ст. 1909 и 1910 Св. Зак. (изд. 1857 г.) Т. X.

№ 3846. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, 19. Января 1862 года состоявшемуся, на удовлетвореніе долговъ Порховскаго помѣщика Василья Иванова Мягкова: Великолуцкому 3. гильдіи купцу Григорью Алексѣеву Шатилову по роспискѣ 290 руб.; по требованіямъ 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія въ пользу повѣреннаго Псковскаго купца Ивана Ситникова, акцизнаго крестьянина Александра Капралова, по заемному письму, выданному 8. Іюня 1860 года, 570 руб., безъ процентовъ, срокомъ по 8. Декабря того же года; въ пользу дѣвицы изъ дворянъ Марьи Ивановой Пустошкиной, по заемному письму, выданному 3. Ноября 1860 года по 1. Января 1861 года, 1000 р. съ неустойкою и процентами съ 23. Марта 1861 года, т. е. со дня представленія документа ко взысканію, и въ пользу вышеупомянутаго повѣреннаго купца Ситникова, акцизнаго крестьянина Капралова по квитанціи, выданной довѣрителю его 30. Марта 1860 года, за забранные съѣстные припасы Мягковымъ 1000 р. с., всего 2860 р. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащее Мягкову имѣніе, состоящее въ 1. станѣ Порховскаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Дубровкахъ безъ крестьянъ и дворовыхъ людей въ которомъ господскій деревянный одноэтажный домъ, на каменномъ фундаментѣ, крытый и обшитый тесомъ, выкрашенный масляною краскою, кровля—красною, а стѣны—дикою, о десяти комнатахъ, въ коихъ печей кафельныхъ голландскихъ 6, оконъ со стеклами и двойными рамами 21, дверей 12, флигель деревянный съ мезониномъ, на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ, о 4 комнатахъ, въ одной изъ нихъ кухня, длиною 8, шириною $2^1/2$ саж., въ нихъ печей: русская кирпичная 1, въ кухнѣ кафельная 1, таковые же: очагъ, духовая печь и чугунная плита о трехъ конфоркахъ; оконъ со стеклами 9, дверей 5, людская изба и ледникъ, раздѣляющіяся одна отъ другаго сѣнями, безъ фундамента, крыты тесомъ, длин. 8, шириною $2^1/2$ саж., одна русская печь, оконъ 2, дверей 3, два деревянные амбара, между коихъ въ столбахъ кладовая, длин. $7^1/_2$, ширин. $2^1/_2$ саж., крыты соломою, хлѣбный амбаръ, деревянный, длин. $2^1/_2$, и ширин. 2 саж., крытъ соломою, баня, деревянная на каменномъ фундаментѣ, крыта тесомъ, о 3 комнатахъ, длин. 3 и шир. $2^1/_2$ саж., съ двумя кафельными печами, оконъ со стеклами 3, дверей 4, котловъ чугунныхъ, въ которые вмѣщается воды по два ушата 2, оба съ мѣдными кранами, мѣдный котелъ величиною въ одинъ ушатъ; каретный сарай, деревянный, въ кирпичныхъ столбахъ, крытый тесомъ, выкрашенный красною краскою, длин. 15 и ширин. 4 саж., конюшня изъ дикаго камня, крытая тесомъ длин. 15 и ширин. 4 саж., скотный дворъ, деревянный, въ каменныхъ столбахъ, съ 8 хлѣвами, крытъ соломою, длиною и шириною по 12 саж., гумно деревянное длиною $8^1/_2$ и шириною 4 саж., къ коему съ одной стороны пристроены таковыя же двѣ риги, длиною и шириною по 4 саж., а съ другой стороны сарай и амбаръ для мелкаго корма, длин. $7^1/2$ и шириною 5 саж., крыты соломою. Изба для пастуховъ съ сѣнями, ветхая, длиною 8 и шириною 3 саж., крыты соломою, одна русская печь, оконъ 2 и дверей 2; скота: коровъ русскихъ дойныхъ 20, быковъ 2, нетелей 3, телятъ 6 и свиней 1; хлѣба: ржи немолоченой 2100 бабокъ, овса 1500; льна 120 кубачей и гороху 10 возовъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Порховъ, перевозкою сухимъ путемъ. Сколько принадлежитъ земли къ сельцу Дубровкамъ, по неимѣнію плановъ, межевыхъ книгъ и другихъ документовъ неизвѣстно, но по посѣву хлѣба и показаніямъ крестьянъ, значится земли пахатной 105 десят., сѣнокосной 50, подъ селовыми постройками и огородами 4 десят., подъ зарослями и кустарниками 40 дес., итого удобной и неудобной 199 десятинъ. Изъ урожая хлѣба можно получать чистаго дохода, за отчисленіемъ на наемъ рабочихъ людей для обработыванія полей и прочіе необходимые расходы, 250 руб. сер., что составитъ по 10 лѣтней сложности годоваго дохода 2500 руб. Имѣніе

это находится на почтовой дорогѣ Бѣлорусскаго тракта, отстоитъ отъ города Порхова въ 28 и Пскова 118 верстахъ, и оцѣнено все вообще въ 4226 руб. Причемъ Губернское Правленіе присовокупляетъ, что на Мягковѣ, кромѣ означенныхъ долговъ, числятся еще взысканія по запретительнымъ книгамъ: а) по поручительству Мягкова за Порховскаго Уѣзднаго Казначея Кательникова, въ обезпеченіе ввѣреннаго ему по той должности казеннаго интереса съ 1. Января 1853 по 1. Января 1856 года на сумму 150 руб., б) за заемъ по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда, 11. Февраля 1859 года у вдовы Надворнаго Совѣтника Іозефы Климентовой Раковской, денегъ 5000 руб. с. за указные проценты, срокомъ на одинъ годъ; в) по заемному обязательству, выданному Мягковымъ супругѣ Тайнаго Совѣтника Евгеніи Михайловой Адеркасъ, 3. Іюня 1855 года и переданному ею, Адеркасъ, Коллежскому Секретарю Князю Мышецкому, капитальной суммы 1310 р. с., процентовъ достальныхъ 95 руб., а всего 1405 руб. с.; г) по заемному письму Надворному Совѣтнику Іозифу Христофорову Клепацкому, выданному 3. Сентября 1859 года, 8000 руб. с. и д) по сохранной роспискѣ, писанной въ 1860 г., 2000 р. сер. Коллежскому Ассесору Антонію Иванову Филиповичу. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 18. Мая 1862 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. №. 1245. 2

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schewe Berkowitz geb. Rotkin, 3

nach dem Auslande.

Dorothea Henriette Hauk, Theophil Gotthard Merschwinsky, Nicolai Ossipow, Osip Alexejew, Anna Petrowa Afonasjewa, Jacob Strasding gen. Strauß, Carl August Kanter, Johann Heinrich Eltzen, Dorothea Pauline Grundmann, Carl Dischler, Otto Siels, Alexander Dmitrijew Perwow, Andrei Iwanow Osipow, Jeanno Schreck, Fedosja Jefremowa Firsowa, Agafja Semenowa Golubkowa, Stepan Kirillow Ischewitz,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 9 der Moskauschen, Nr. 75 der Podolischen, Nr. 8 der Tschernigowschen, Nr. 7 der Permschen, Nr. 6 der Wiätkaschen, Nr. 6 und 8 der Stawropolschen, Nr. 8 der Nowgorodschen, Nr. 52, 4 und 5 der Kiewschen, Nr. 5 der Orenburgschen, Nr. 5 der Irkutskischen, Nr. 10 der Pleskauschen, Nr. 9 der Witebskischen, Nr. 10 der Smolenskischen, Nr. 9 der Poltawaschen, Nr. 9 der Kostromaschen, Nr. 3 der Jeniseiskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) 8 besondere Ausmitelungsartikel der St. Petersburgschen Polizeizeitung und 3) die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung von Nr 39—42.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.